

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / KI. 1202

TELEFAX 711 32 3780

Zl. 12-43.00/01 Gm/Er

Wien, 24. April 2001

An das  
Bundesministerium für soziale  
Sicherheit und Generationen

Stubenring 1  
1010 Wien

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Re-  
zeptpflichtgesetz geändert wird

Bezug: Ihr Schreiben vom 1. März 2001,  
GZ: 21.460/0-VIII/A/4/01

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf gibt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger folgende Stellungnahme ab:

**Zu § 1:**

Der Begriff „geringfügige Beschwerden“, der in § 1 des Entwurfes angeführt ist, wird jedoch nicht näher definiert und ermöglicht daher mehrere Interpretationen:

a) Ob Beschwerden als geringfügig bezeichnet werden, ergibt sich aus einer Durchschnittsbetrachtung. Diese birgt aber das Risiko in sich, dass zwar auf Grund des Krankheitsbildes geringfügige Beschwerden vorliegen, aber im konkreten Fall jedoch für den Patienten lebensbedrohliche Ausmaße annehmen könnten.

b) Es handelt sich bei den „geringfügigen Beschwerden“ um so genannte „Befindlichkeitsstörungen“, sodass eine Krankenbehandlung im sozialversicherungsrechtlichen Sinn nicht nötig ist.

c) Ob „geringfügige Beschwerden“ vorliegen kann erst nach individueller Betrachtung, somit nach Kontaktierung des Arztes, festgestellt werden. Für diese Auslegung würde jedenfalls sprechen, dass lt. Entwurf besonders auf Gebrauchsinformation und auf Beratungsfunktion von Arzt und Apotheker zu achten sei, andererseits wäre die individuelle Betrachtung genau das Gegenteil dessen, was durch eine Rezeptfreiheit erreicht werden soll.

Der Hauptverband schlägt daher vor, dass der Begriff „geringfügige Beschwerden“ in § 1 (oder zumindest in den Erläuterungen) näher definiert wird.

**Zu § 9:**

Es sollte auch in dieser Bestimmung auf den „Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“ verwiesen werden.

\*\*\*

Ihrem Wunsch entsprechend haben wir auch 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates (auch im Wege elektronischer Post) zugeleitet.

Hochachtungsvoll  
Der Generaldirektor: